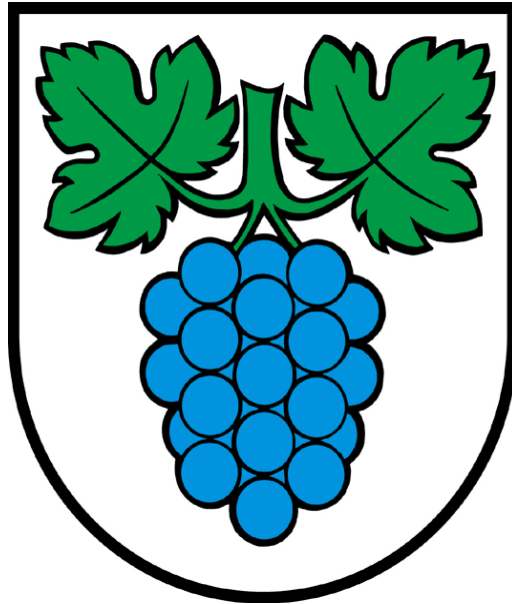


GEMEINDE THALHEIM



Reglement über Gebühren
in Bausachen

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf

- §§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹ (Stand 1. Januar 2014)
- § 24 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz²) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- § 35 Energiegesetz³ vom 17. Januar 2012 (Stand 1. September 2012)
- § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG)⁴ vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011)
- §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007⁵ (Stand 1. März 2013)

folgendes

Reglement über Gebühren in Bausachen:

§ 1

Gebührenpflicht

Entscheide, Stellungnahmen und Kontrollen in Bausachen sind gebührenpflichtig.

§ 2

Baubewilligungen und Vorentscheide

- ¹ Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:
- a) Für Vorentscheide:
1 Promille der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 100.00. Die Gebühr wird nicht an die Baubewilligungsgebühr angerechnet.
 - b) Für bewilligte Baugesuche:
 - 2 Promille der üblichen Baukosten, mindestens aber Fr. 100.00.
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Ausbauten (bis maximal Fr. 20'000.00) pauschal Fr. 100.00.

¹ SAR 171.100

² SAR 585.100

³ SAR 773.200

⁴ SAR 713.100

⁵ SAR 781.200

- Nutzungsänderungen, Abbaugesuche sowie andere Gesuche, bei denen keine Baukosten angegeben werden können: Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 100.00.
- c) Für die Behandlung von Projektänderungen:
Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 100.00.

§ 3

Expertenkosten

¹ In den Ansätzen gemäss § 2 sind enthalten: Formelle Baugesuchskontrolle, Erstellen des Protokollauszugs für die Baubewilligung, Abnahme der Werkleitungsanschlüsse, Rohbaukontrolle und Schlussabnahme.

² Die Kosten für externe oder interne Fachleute

- Energiebelange
- Hochwasserschutzbelange
- Erdbebensicherheitsbelange
- Brandschutzbelange
- Druckproben und Dichtheitsprüfungen
- allgemeine Gutachten
- spezielle Beaufsichtigungen
- Messungen und Kontrollen
- Feuerschau und damit verbundene periodische Kontrollen
- Schnurgerüstkontrolle
- externe baurechtliche Prüfungen

werden dem Gesuchsteller zusätzlich verrechnet. Die Verrechnung erfolgt entweder aufgrund effektiver externer Kosten oder aufgrund des internen Stundenaufwands. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz fest.

³ Die Erstberatung für Baugesuche in der Dorfzone (§ 7 Abs. 10 BNO⁶), im Ortsbildschutzperimeter (§ 19 BNO) und in der Landwirtschaft (§ 14 BNO) sind unentgeltlich.

§ 4

Kontrollen nach Luftreinhalteverordnung

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein nach Vorgaben des Kantons und beträgt aktuell Fr. 43.00 exkl. MwSt.

⁶ Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Thalheim vom 19.8.2005

(Stand Juni 2017)

- ³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 5

- Publikationskosten
- ¹ Die Publikation im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgt unentgeltlich.
- ² Die Kosten für weitere vorgeschriebene Publikationen (z. B. Amtsblatt) sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

§ 6

- Abgewiesene und zurückgezogene Gesuche
- ¹ Für abgewiesene und zurückgezogene Baugesuche sowie für Bewilligungen, von denen kein Gebrauch gemacht wird, werden grundsätzlich die gleichen Gebühren erhoben wie für bewilligte Baugesuche.
- ² Fällt der Aufwand deutlich geringer aus als für ein bewilligtes Baugesuch, kann der Gemeinderat die Gebühren reduzieren.

§ 7

- Nichtbefolgung von Vorschriften
- Der Aufwand, der infolge Nichtbefolgung von Vorschriften der Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiegesetzgebung entsteht, wie Feststellung und Beseitigung von Mängeln, Baueinstellungsverfügungen etc. wird den Gesuchstellern und Bewilligungsinhabern nach Aufwand verrechnet.

§ 8

- Benutzung von öffentlichem Eigentum
- ¹ Für die Benutzung von öffentlichem Eigentum im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute gemäss § 103 Abs. 1 Baugesetz ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.
- ² Die Kosten von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten sind vom Verursacher zu tragen bzw. von diesem der Gemeinde zu ersetzen.
- ³ Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle etc. (Strassenaufbruch) pauschal Fr. 100.00.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren Alle Gebühren gemäss diesem Reglement werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Übergangsbestimmungen Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Gebühren in Bausachen vom 19. August 2005.

§ 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2017

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber